

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 161/13 B

L 15 AS 108/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 AS 467/10 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Lüneburg,
Volgershall 1, 21339 Lüneburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2013 durch
den Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. April 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom
17. April 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt P beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Rechtmäßigkeit einer Versagung nach § 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) streitig. Während des Bezuges von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch hat der Beklagte den Kläger aufgefordert, Unterlagen betreffend eine Immobilie in Bosnien, unter anderem ein aktuelles Wertgutachten, vorzulegen, und in der Folge die Leistungen wegen fehlender Mitwirkung ab dem 1.1.2010 versagt (*Bescheid vom 13.1.2010; Widerspruchsbescheid vom 10.3.2010*). Die Anfechtungsklage zum Sozialgericht (SG) Lüneburg war erfolgreich (*Urteil vom 9.2.2011*). Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 17.4.2013*). Der Kläger habe bestehende Mitwirkungspflichten verletzt, weil er im Zeitpunkt der Versagungsentscheidung keinerlei Unterlagen vorgelegt habe; unerheblich sei, dass von ihm dabei die Vorlage eines Wertgutachtens nicht habe verlangt werden können. Zwar habe der Beklagte in seiner Ermessensentscheidung nicht miteingestellt, dass vom Kläger aus finanziellen Erwägungen ein Wertgutachten nicht gefordert und ein Katasterauszug und ein Bebauungsplan aus tatsächlichen Gründen wohl nicht habe beschafft werden können. Dies habe die Ermessensentscheidung aber nicht beeinflusst, weil im Zeitpunkt der Versagung keinerlei Unterlagen vorgelegen hätten. Wegen der im Widerspruchsverfahren und im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes größtenteils nachgeholten Mitwirkung habe eine Entscheidung nach § 67 SGB I außerhalb des vorliegenden Verfahrens zu ergehen.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG. Zu klären seien zwei Fragen grundsätzlicher Bedeutung:
1. "Sind die Grenzen der Mitwirkung nach § 65 Abs. 1 SGB I eingehalten und verletzt der Leistungsempfänger im Sinne von § 66 Abs. 1 SGB I die gesetzliche Mitwirkungspflicht aus § 60 Abs. 1 SGB I, wenn das aus mehreren Teilen bestehende Mitwirkungsverlangen des Trägers nach dem SGB II, welches auf die Vorlage von Beweisurkunden gerichtet ist, solche Teile enthält, die nach einhelliger Auffassung des Sozialgerichts und des Berufungsgerichts die Verpflichtung zur Vorlage von Beweisurkunden nach § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB I überschreiten, und im übrigen solche Teile enthält, die die Verpflichtung nicht überschreiten, die aber nicht geeignet sind, den Sachverhalt aufzuklären, um die Hilfebedürftigkeit des Leistungsempfängers festzustellen, weil sie erkennbar den Träger nicht in die Lage versetzen, den Verkehrswert des Vermögenswertes zu ermitteln?"
 2. "Ist der Träger nach dem SGB II in einem solchen Fall berechtigt, bei Ausbleiben der verlangten Mitwirkung die Leistung nach § 66 Abs. 1 SGB I ganz zu versagen?"
- Daneben rügt er Divergenz und Verfahrensfehler.



II

- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.
- 5 Der Kläger hat zwar die Rechtsfragen, die seines Erachtens grundsätzliche Bedeutung haben, formuliert. Er hat aber in dem fristgerecht eingegangenen Schriftsatz zur Begründung seiner Beschwerde nichts ausgeführt, was - über die Erheblichkeit der Frage im vorliegenden Einzelfall hinaus - deutlich machen würde, weshalb die Rechtsfrage der grundsätzlichen Klärung bedarf. Eine Auswertung der umfangreichen Rechtsprechung zu § 66 SGB I und eine Einordnung der aufgeworfenen Fragen im Verhältnis dazu fehlt vollständig. Der ergänzende Schriftsatz vom 2.8.2013 ist außerhalb der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eingegangen. Selbst wenn man seinen Inhalt nicht als eigenständige Begründung, sondern nur als Vertiefung des bereits Vorgetragenen verstehen wollte, wird nicht deutlich, inwieweit das LSG nicht lediglich - unter Außerachtlassung der vom Kläger zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts (*<BSG> SozR 1200 § 66 Nr 10*) - vermeintlich fehlerhaft entschieden hat, sondern welche weitergehenden Fragen grundsätzlicher Bedeutung sich aufbauend auf die zitierte Entscheidung des BSG im vorliegenden Fall stellen.
- 6 Soweit der Kläger "eine Abweichung" des LSG von der Rechtsprechung des BSG behauptet, ist diese Rüge nicht fristgerecht innerhalb der mit der Zustellung des angefochtenen Urteils am 30.4.2013 in Gang gesetzten und vorliegend einmal bis zum 1.8.2013 verlängerten Frist zur Begründung der Beschwerde (*vgl § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG*) vorgebracht worden. Der Kläger hat zudem nicht im Ansatz dargelegt, welche von der in Bezug genommenen Entscheidung des BSG divergierenden Rechtssätze das LSG aufgestellt haben sollte. Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die in einem Urteil des LSG einerseits und einem Urteil eines der genannten Gerichte andererseits zu



Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Aus der Darlegung, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG nicht beachtet, wird nicht erkennbar, dass das LSG eigene tragende und abweichende Rechtssätze aufgestellt hat. Allein die vermeintliche Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall begründet aber keine Divergenz.

- 7 Der Kläger hat innerhalb der genannten Frist auch einen Verfahrensmangel nicht bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Seine nicht fristgerechten Ausführungen zur Verletzung rechtlichen Gehörs machen überdies nicht deutlich, weshalb vorliegend sein Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl § 62 SGG) verletzt sein sollte. Allein die Tatsache, dass das LSG der Berufung stattgegeben hat, bedeutet für sich genommen noch keinen Verstoß gegen das rechtliche Gehör. Der Kläger hat nichts vorgetragen, was auf eine den Beteiligten erkennbare vorläufige rechtliche Festlegung des LSG hindeutet, vor deren Änderung ein rechtlicher Hinweis geboten gewesen wäre (vgl dazu zuletzt BSG Beschluss vom 1.8.2013 - B 12 R 2/13 B -, juris).
- 8 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung ist abzulehnen; denn es fehlt aus den vorgenannten Gründen an den notwendigen Erfolgsaussichten der Sache.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

